

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2007/0248(COD)

14.4.2008

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz
(KOM(2007)0698 – C6-0420/2007 – 2007/0248(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatter: Malcolm Harbour

Verfasser der Stellungnahme (*):
Alexander Alvaro, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 47 der Geschäftsordnung

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	Error! Bookmark not defined.
BEGRÜNDUNG	Error! Bookmark not defined.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (KOM(2007)0698 – C6-0420/2007 – 2007/0248(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0698),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0420/2007),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Rechtsausschusses (A6-0000/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(4a) Unbeschadet der Richtlinie
1999/5/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 9. März 1999 über
Funkanlagen und***

Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität¹, insbesondere der in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f festgelegten Anforderungen an die Behindertengerechtigkeit, sollten bestimmte Aspekte der Endgeräte, insbesondere solcher Geräte, die für behinderte Benutzer bestimmt sind, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/22/EG überführt werden, um den Zugang zu den Netzen und die Nutzung der Dienste zu erleichtern. Zu diesen Geräten zählen derzeit nur für den Empfang geeignete Funk- und Fernsehendgeräte sowie besondere Endgeräte für Schwerhörige.

¹ ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10. Richtlinie geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

Or. en

Begründung

In der hier hinzugefügten neuen Erwägung sollen die praktischen Auswirkungen der Einbeziehung von Aspekten der Endgeräte in diese Richtlinie erläutert und Beispiele für die Art von Geräten, um die es hier geht, genannt werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Einige Begriffsbestimmungen müssen angepasst werden, um dem Grundsatz der Technologieneutralität Rechnung zu tragen und mit der technologischen Entwicklung Schritt zu halten. Insbesondere sollten die Bedingungen für die Bereitstellung eines Dienstes getrennt werden von den tatsächlich begriffsbestimmenden Merkmalen eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes, d. h. eines **Dienstes**, der

Geänderter Text

(5) Einige Begriffsbestimmungen müssen angepasst werden, um dem Grundsatz der Technologieneutralität Rechnung zu tragen und mit der technologischen Entwicklung Schritt zu halten. Insbesondere sollten die Bedingungen für die Bereitstellung eines Dienstes getrennt werden von den tatsächlich begriffsbestimmenden Merkmalen eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes, d. h. eines **elektronischen**

der Öffentlichkeit zur Verfügung steht und das Führen aus- und eingehender Inlands- und Auslandsgespräche – direkt oder indirekt über Betreiberauswahl oder Betreibervorauswahl oder Weiterverkauf – über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans ermöglicht. Ein Dienst der nicht alle diese Bedingungen erfüllt, ist kein öffentlich zugänglicher Telefondienst.

Kommunikationsdienstes, der der Öffentlichkeit zur Verfügung steht und das Führen aus- und eingehender Inlands- und Auslandsgespräche – direkt oder indirekt über Betreiberauswahl oder Betreibervorauswahl oder Weiterverkauf – über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans ermöglicht, **unabhängig davon, ob ein solcher Dienst auf einer leitungsvermittelten oder paketvermittelten Technologie basiert. Ein solcher Dienst ist seinem Wesen nach ein bidirektionaler Dienst, der es beiden Gesprächsteilnehmern ermöglicht zu kommunizieren.** Ein Dienst der nicht alle diese Bedingungen erfüllt, ist kein öffentlich zugänglicher Telefondienst.

Or. en

Begründung

Ziel dieser Änderung ist es, zusätzliche Orientierungshilfe für die Definition des öffentlich zugänglichen Telefondienstes in Artikel 2 bereitzustellen. Generell sollten die NRB bei der Prüfung, ob es sich bei einem Dienst um einen öffentlich zugänglichen Telefondienst handelt, die technologischen Entwicklungen gebührend berücksichtigen und insbesondere prüfen, ob der Dienst von den Nutzern als Ersatz für den traditionellen Telefondienst empfunden wird.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Das Recht der Teilnehmer, ihren Vertrag ohne Vertragsstrafe aufzulösen, bezieht sich auf Änderungen der Vertragsbedingungen, die die Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste vornehmen.

Geänderter Text

Das Recht der Teilnehmer, ihren Vertrag ohne Vertragsstrafe aufzulösen, bezieht sich auf Änderungen der Vertragsbedingungen, die die Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste vornehmen, **nicht auf Änderungen, die von Gesetzes wegen vorgenommen werden müssen. Nach den Grundprinzipien des Vertragsrechts erfordern Vertragsänderungen die**

Zustimmung beider Parteien. Enthält der Vertrag eine Klausel, die es dem Anbieter ermöglicht, den Vertrag einseitig zu ändern, findet die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen¹ Anwendung. Das Recht der Teilnehmer auf Auflösung des Vertrags sollte nicht für Änderungen gelten, die eindeutig nicht zu ihrem Nachteil sind, z.B. eine Preissenkung oder eine Erhöhung der Kapazität eines vereinbarten Dienstes. Falls der Anbieter eine solche Änderung mit Änderungen verbindet, die nicht eindeutig im Interesse des Teilnehmers sind, sollte das Auflösungsrecht gelten. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überwachen die Praktiken in Bezug auf Verbraucherverträge im Bereich der Telekommunikation und in anderen Bereichen und sollten gegen jede Form von Missbrauch vorgehen.

¹ ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

Or. en

Begründung

Dient als Hintergrund und Orientierungshilfe für die Änderungen zu Artikel 20 Absatz 7.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Ein wettbewerbsorientierter Markt sollte sicherstellen, dass die Endnutzer Zugang zu rechtmäßigen Inhalten erhalten, solche Inhalte selbst verbreiten können und beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste benutzen können, wie dies in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG

Geänderter Text

(14) Ein wettbewerbsorientierter Markt sollte sicherstellen, dass die Endnutzer Zugang zu rechtmäßigen Inhalten erhalten, solche Inhalte selbst verbreiten können und beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste benutzen können, wie dies in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG

vorgesehen ist. Angesichts der steigenden Bedeutung der elektronischen Kommunikation für die Verbraucher und Unternehmen sollten die Nutzer auf jeden Fall vom Diensteanbieter bzw. Netzbetreiber vollständig über mögliche Einschränkungen und Grenzen bei der Nutzung der elektronischen Kommunikationsdienste informiert werden. Bei mangelndem Wettbewerb sollten die nationalen Regulierungsbehörden die ihnen gemäß der Richtlinie 2002/19/EG zur Verfügung stehenden Abhilfemaßnahmen treffen, um dafür zu sorgen, dass der Zugang der Nutzer zu bestimmten Arten von Inhalten oder Anwendungen nicht in unzumutbarer Weise beschränkt wird.

vorgesehen ist. Angesichts der steigenden Bedeutung der elektronischen Kommunikation für die Verbraucher und Unternehmen sollten die Nutzer auf jeden Fall vom Diensteanbieter bzw. Netzbetreiber vollständig über mögliche Einschränkungen und Grenzen bei der Nutzung der elektronischen Kommunikationsdienste informiert werden. Bei mangelndem Wettbewerb sollten die nationalen Regulierungsbehörden die ihnen gemäß der Richtlinie 2002/19/EG zur Verfügung stehenden Abhilfemaßnahmen treffen, um dafür zu sorgen, dass der Zugang der Nutzer zu bestimmten Arten von Inhalten oder Anwendungen nicht in unzumutbarer Weise beschränkt wird. **Die nationalen Regulierungsbehörden sollten gemäß der Richtlinie 2002/22/EG tätig werden können, wenn Beschränkungen in unzumutbarer Weise in anderen Fällen als mangelndem Wettbewerb auferlegt werden. Maßnahmen der Netzwerkverwaltung, die z.B. dazu dienen, Überlastungen und Kapazitätsengpässe zu bekämpfen oder neue Dienste zu ermöglichen, sollten an sich nicht als unzumutbare Beschränkung gelten.**

Or. en

Begründung

Dient als Hintergrund und Orientierungshilfe für die Änderungen zu Artikel 22 Absatz 3.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Transparente, aktuelle und vergleichbare Tarifinformationen sind für die Verbraucher in wettbewerbsorientierten

Geänderter Text

(15) Transparente, aktuelle und vergleichbare Tarifinformationen sind für die Verbraucher in wettbewerbsorientierten

Märkten mit mehreren Diensteanbietern unverzichtbar. Die Kunden elektronischer Kommunikationsdienste sollten in der Lage sein, die Preise der verschiedenen, auf dem Markt angebotenen Dienste anhand von Tarifinformationen, die in leicht zugänglicher Form veröffentlicht werden, auf einfache Weise zu vergleichen. Damit solche Preisvergleiche leicht möglich sind, sollten die nationalen Regulierungsbehörden befugt sein, die Betreiber zu einer größeren Tariftransparenz zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass Dritten das Recht eingeräumt wird, die öffentlich zugänglichen Tarife, die von den Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, veröffentlicht werden, kostenlos zu nutzen. Für Märkte, in denen solche Tarifführer fehlen, sollten diese von den nationalen Regulierungsbehörden bereitgestellt werden. Die Betreiber sollten keinen Anspruch auf Entgelt für die Nutzung solcher bereits veröffentlichten und damit in den Besitz der Allgemeinheit übergebenen Tarifinformationen haben. Außerdem sollten die Nutzer angemessen über den Preis oder die Art des angebotenen Dienstes informiert werden, bevor sie einen Dienst bestellen oder in Anspruch nehmen, insbesondere wenn die Nutzung einer gebührenfreien Rufnummer mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. ***Die Kommission sollte technische Durchführungsmaßnahmen treffen können, damit die Tariftransparenz im Interesse der Endnutzer gemeinschaftsweit einheitlich geregelt wird.***

Märkten mit mehreren Diensteanbietern unverzichtbar. Die Kunden elektronischer Kommunikationsdienste sollten in der Lage sein, die Preise der verschiedenen, auf dem Markt angebotenen Dienste anhand von Tarifinformationen, die in leicht zugänglicher Form veröffentlicht werden, auf einfache Weise zu vergleichen. Damit solche Preisvergleiche leicht möglich sind, sollten die nationalen Regulierungsbehörden befugt sein, die Betreiber zu einer größeren Tariftransparenz zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass Dritten das Recht eingeräumt wird, die öffentlich zugänglichen Tarife, die von den Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, veröffentlicht werden, kostenlos zu nutzen. Für Märkte, in denen solche Tarifführer fehlen, sollten diese von den nationalen Regulierungsbehörden bereitgestellt werden. Die Betreiber sollten keinen Anspruch auf Entgelt für die Nutzung solcher bereits veröffentlichten und damit in den Besitz der Allgemeinheit übergebenen Tarifinformationen haben. Außerdem sollten die Nutzer angemessen über den Preis oder die Art des angebotenen Dienstes informiert werden, bevor sie einen Dienst bestellen oder in Anspruch nehmen, insbesondere wenn die Nutzung einer gebührenfreien Rufnummer mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Or. en

Begründung

Der entsprechende verfügende Text in Artikel 21 Absatz 6 wird gestrichen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Auf einem wettbewerbsorientierten Markt sollten die Nutzer die von ihnen benötigte Dienstqualität wählen können; es kann jedoch notwendig sein, bestimmte Mindestvorgaben für die Qualität öffentlicher Kommunikationsnetze festzusetzen, um eine Verschlechterung der Dienste, eine Blockierung von Anschlüssen und die Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern. ***Dazu sollte die Kommission Durchführungsmaßnahmen zur Festsetzung der von den nationalen Regulierungsbehörden zu verwendenden Qualitätsstandards treffen können.***

Geänderter Text

(16) Auf einem wettbewerbsorientierten Markt sollten die Nutzer die von ihnen benötigte Dienstqualität wählen können; es kann jedoch notwendig sein, bestimmte Mindestvorgaben für die Qualität öffentlicher Kommunikationsnetze festzusetzen, um eine Verschlechterung der Dienste, eine Blockierung von Anschlüssen und die Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern.

Or. en

Begründung

Der entsprechende verfügende Text in Artikel 22 Absatz 3 wird gestrichen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die Länder, denen die Internationale Fernmeldeunion die internationale Vorwahl „3883“ zugewiesen hat, haben die Verwaltungszuständigkeit für den europäischen Telefonnummernraum (ETNS) an den Ausschuss für elektronische Kommunikation (ECC) der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) delegiert. Die Technologie- und Marktentwicklung

Geänderter Text

entfällt

macht deutlich, dass der ETNS Chancen für den Aufbau europaweiter Dienste eröffnet, sein Potenzial aber wegen übermäßiger bürokratischer Verfahrensvorschriften und mangelnder Koordinierung zwischen den nationalen Verwaltungen nicht verwirklicht werden kann. Um die Entwicklung des ETNS voranzutreiben, sollte seine Verwaltung (einschließlich Zuteilung, Aufsicht und Weiterentwicklung) der durch die Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] eingerichteten Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation („die Behörde“) übertragen werden. Im Namen der Mitgliedstaaten, denen die Vorwahl „3883“ zugewiesen wurde, sollte die Behörde die Koordinierung mit all jenen Drittländern gewährleisten, denen ebenfalls die Vorwahl „3883“ zugewiesen wurde.

Or. en

Begründung

Der entsprechende verfügende Text in Artikel 27 Absatz 2 wird gestrichen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Damit die Verbraucher in den vollen Genuss der Vorteile eines wettbewerbsorientierten Umfelds kommen, sollten sie in der Lage sein, in voller Sachkenntnis ihre Wahl zu treffen und den Anbieter zu wechseln, wenn dies in ihrem Interesse ist. Dabei muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass sie davon nicht durch rechtliche, technische oder praktische

Geänderter Text

(23) Damit die Verbraucher in den vollen Genuss der Vorteile eines wettbewerbsorientierten Umfelds kommen, sollten sie in der Lage sein, in voller Sachkenntnis ihre Wahl zu treffen und den Anbieter zu wechseln, wenn dies in ihrem Interesse ist. Dabei muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass sie davon nicht durch rechtliche, technische oder praktische

Hindernisse wie Vertragsbedingungen, Verfahren oder Gebühren abgehalten werden. Die Festlegung zumutbarer Mindestlaufzeiten in Verbraucherverträgen wird dadurch aber nicht ausgeschlossen. Die Übertragbarkeit der Rufnummern sollte so schnell wie möglich umgesetzt werden, denn sie ein entscheidender Faktor für die Wahlfreiheit der Verbraucher und einen wirksamen Wettbewerb in den wettbewerbsorientierten Märkten der elektronischen Kommunikation. Zur Anpassung der Nummernübertragbarkeit an die Markt- und Technologieentwicklung wie auch zur möglichen Übertragung der im Netz gespeicherten persönlichen Telefonverzeichnisse und Profilinformatoren des Teilnehmers sollte die Kommission technische Durchführungsmaßnahmen in diesem Bereich treffen können. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Technologie- und Marktbedingungen eine Übertragung von Rufnummern zwischen Netzen, die Dienste an festen Standorten erbringen, und Mobilfunknetzen erlauben, sollten insbesondere die Endnutzerpreise sowie die den Betreibern der Dienste an festen Standorten und den Mobilfunknetzbetreibern entstehenden Umstellungskosten berücksichtigt werden.

Hindernisse wie Vertragsbedingungen, Verfahren oder Gebühren abgehalten werden. Die Festlegung zumutbarer Mindestlaufzeiten in Verbraucherverträgen wird dadurch aber nicht ausgeschlossen. Die Übertragbarkeit der Rufnummern sollte so schnell wie möglich, **in der Regel innerhalb maximal eines Tages ab der Antragstellung des Verbrauchers** umgesetzt werden, denn sie *ist* ein entscheidender Faktor für die Wahlfreiheit der Verbraucher und einen wirksamen Wettbewerb in den wettbewerbsorientierten Märkten der elektronischen Kommunikation. **Wie die Erfahrung in einigen Mitgliedstaaten gezeigt hat, besteht jedoch die Gefahr, dass die Verbraucher ohne ihre Einwilligung umgestellt werden. Auch wenn diese Frage in erster Linie von den Justizbehörden gelöst werden sollte, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, in Bezug auf den Wechsel des Anbieters das Minimum an verhältnismäßigen Maßnahmen vorzuschreiben, das erforderlich ist, um diese Gefahren zu minimieren, ohne dass der Wechsel für die Verbraucher an Attraktivität verliert.** Zur Anpassung der Nummernübertragbarkeit an die Markt- und Technologieentwicklung wie auch zur möglichen Übertragung der im Netz gespeicherten persönlichen Telefonverzeichnisse und Profilinformatoren des Teilnehmers sollte die Kommission technische Durchführungsmaßnahmen in diesem Bereich treffen können. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Technologie- und Marktbedingungen eine Übertragung von Rufnummern zwischen Netzen, die Dienste an festen Standorten erbringen, und Mobilfunknetzen erlauben, sollten insbesondere die Endnutzerpreise sowie die den Betreibern der Dienste an festen Standorten und den Mobilfunknetzbetreibern entstehenden

Umstellungskosten berücksichtigt werden.

Or. en

Begründung

Dient als Hintergrund und Orientierungshilfe für die Änderungen zu Artikel 30 Absatz 4.

Änderungsantrag 9

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 33**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33) Die Behörde kann zu einem höheren Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten in der Gemeinschaft u. a. mit Sachkenntnis und Beratung beitragen, aber auch durch der Förderung des Austauschs bewährter Verfahren des Risikomanagements und die Aufstellung gemeinsamer Methoden für die Risikobewertung. Sie sollte insbesondere einen Beitrag zur Harmonisierung geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen leisten. **entfällt**

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Behörde wird für diese Fragen wahrscheinlich nicht zuständig sein.

Änderungsantrag 10

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 39**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39) Insbesondere sollte die Kommission ermächtigt werden, Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf

(39) Insbesondere sollte die Kommission ermächtigt werden, Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf

die Tariftransparenz, Mindestanforderungen an die Dienstqualität, die effektive Einführung der „112“-Dienste, den tatsächlichen Zugang zu Rufnummern und Diensten und die Verbesserung der Zugänglichkeit für behinderte Endnutzer zu treffen sowie Änderungen zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt oder an die Veränderungen der Marktnachfrage vorzunehmen. Diese Befugnis sollte auch für die Ergreifung von Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf Informations- und Meldepflichten sowie die grenzübergreifende Zusammenarbeit gelten. Da diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite sind und *diese Richtlinie* durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Teile ergänzen, sollten sie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden. ***In Fällen äußerster Dringlichkeit, in denen die normalen Fristen des Regelungsverfahrens mit Kontrolle nicht eingehalten werden können, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, das in Artikel 5a Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anzuwenden.***

die Tariftransparenz, Mindestanforderungen an die Dienstqualität, die effektive Einführung der „112“-Dienste, den tatsächlichen Zugang zu Rufnummern und Diensten und die Verbesserung der Zugänglichkeit für behinderte Endnutzer zu treffen sowie Änderungen zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt oder an die Veränderungen der Marktnachfrage vorzunehmen. Diese Befugnis sollte auch für die Ergreifung von Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf Informations- und Meldepflichten sowie die grenzübergreifende Zusammenarbeit gelten. Da diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite sind und *die Richtlinie 2002/22/EG* durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Teile ergänzen, sollten sie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden. ***Da die Anwendung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle innerhalb der üblichen Fristen in bestimmten Ausnahmesituationen einer rechtzeitigen Verabschiedung von Durchführungsmaßnahmen entgegenstehen könnte, sollten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission rasch handeln, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen rechtzeitig verabschiedet werden.***

Or. en

(Diese Änderung gilt im gesamten Text für sämtliche Bezugnahmen auf die Komitologie, ohne dass weitere spezielle Änderungsanträge eingereicht werden.)

Begründung

Das Europäische Parlament muss auch in dringlichen Fällen die Möglichkeit haben, den Entwurf der Durchführungsmaßnahme zu prüfen; für eine möglichst rasche Verabschiedung der Durchführungsmaßnahme ist jedoch eine Zusammenarbeit der Organe erforderlich.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Innerhalb des Rahmens der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) betrifft diese Richtlinie die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste für Endnutzer. Sie zielt ab auf die Gewährleistung der Verfügbarkeit gemeinschaftsweiter hochwertiger, öffentlich zugänglicher Dienste durch wirksamen Wettbewerb und Angebotsvielfalt und regelt gleichzeitig die Fälle, in denen die Bedürfnisse der Endnutzer durch den Markt nicht ausreichend befriedigt werden können. Diese Richtlinie enthält auch Bestimmungen für Endgeräte *im Besitz der Verbraucher*.

Geänderter Text

1. Innerhalb des Rahmens der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) betrifft diese Richtlinie die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste für Endnutzer. Sie zielt ab auf die Gewährleistung der Verfügbarkeit gemeinschaftsweiter hochwertiger, öffentlich zugänglicher Dienste durch wirksamen Wettbewerb und Angebotsvielfalt und regelt gleichzeitig die Fälle, in denen die Bedürfnisse der Endnutzer durch den Markt nicht ausreichend befriedigt werden können. Diese Richtlinie enthält auch Bestimmungen für *bestimmte Aspekte der Endgeräte einschließlich der Endgeräte für behinderte Nutzer*.

Or. en

Begründung

Der Text steht im Einklang mit der von der Kommission vorgeschlagenen Änderung zur Rahmenrichtlinie und stellt klar, dass es sich bei den in dieser Richtlinie behandelten Aspekten der Endgeräte um Aspekte handelt, die sich auf behinderte Nutzer beziehen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) „öffentlich zugänglicher Telefondienst“: ein der Öffentlichkeit zur Verfügung stehender Dienst, der das

Geänderter Text

c) „öffentlich zugänglicher Telefondienst“: ein der Öffentlichkeit zur Verfügung stehender Dienst, der das Führen aus- und

Führen aus- und eingehender Inlands- und Auslandsgespräche direkt oder indirekt **über *Betreiberauswahl oder Betreibervorauswahl oder Weiterverkauf*** über eine oder mehrere Nummern in einem nationalen oder internationalen Telefonnummernplan ermöglicht;

eingehender Inlands- und Auslandsgespräche direkt oder indirekt über eine oder mehrere Nummern in einem nationalen oder internationalen Telefonnummernplan ermöglicht;

Or. en

Begründung

Die Änderung dient der Vereinfachung der Definition, indem klargestellt wird, dass sich die Definition auf die Bereitstellung des entsprechenden Dienstes bezieht, unabhängig davon, auf welche Weise der Anbieter den Dienst bereitstellt. Weiterverkauf, Rebranding usw. sind durch die Bezugnahme auf eine indirekte Bereitstellung mit eingeschlossen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Besondere Maßnahmen für behinderte Nutzer

Maßnahmen für behinderte Nutzer

Or. en

Begründung

Der Begriff „besondere“ wird gestrichen, damit nicht der Eindruck entsteht, diese Maßnahmen seien außergewöhnlicher Natur und nicht integraler Bestandteil des Richtlinienziels.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen besondere Maßnahmen für behinderte Endnutzer, um deren Zugang zu **öffentlich zugänglichen Telefondiensten**, einschließlich Notdiensten, Verzeichnisauskunftsdiensten und Teilnehmerverzeichnissen, sowie deren Erschwinglichkeit sicherzustellen, wobei dieser Zugang dem den anderen Endnutzern eingeräumten Zugang gleichwertig sein muss.

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen besondere Maßnahmen für behinderte Endnutzer, um deren Zugang zu **elektronischen Kommunikationsdiensten**, einschließlich Notdiensten, Verzeichnisauskunftsdiensten und Teilnehmerverzeichnissen, sowie deren Erschwinglichkeit sicherzustellen, wobei dieser Zugang dem den anderen Endnutzern eingeräumten Zugang gleichwertig sein muss.

Or. en

Begründung

Durch die Änderung würde der Anwendungsbereich für behinderte Endnutzer erweitert, um sie keiner unnötigen Beschränkung auf Telefondienste zu unterwerfen. „Elektronische Kommunikationsdienste“ sind in der Rahmenrichtlinie grundsätzlich als Dienste definiert, die in der Übertragung von Signalen bestehen; sie schließen öffentlich zugängliche Telefondienste mit ein.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen **unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten** besondere Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **auch** behinderte Endnutzer die Wahlmöglichkeit zwischen Betreibern und Diensteanbietern haben, die der Mehrheit der Endnutzer zur Verfügung steht.

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen besondere Maßnahmen, **die sich bei einer Bewertung durch die nationalen Regulierungsbehörden unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten und besonderer Erfordernisse als notwendig erwiesen haben**, um sicherzustellen, dass behinderte Endnutzer die Wahlmöglichkeit zwischen Betreibern und Diensteanbietern haben, die der Mehrheit der Endnutzer zur Verfügung steht, **und um zu gewährleisten, dass der Bedarf besonderer Gruppen behinderter**

**Nutzer auf jeden Fall von wenigstens
einem Unternehmen gedeckt wird.**

Or. en

Begründung

Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Ergreifung von Maßnahmen sollte davon abhängig gemacht werden, dass die NRB einen entsprechenden Bedarf festgestellt haben, um sicherzustellen, dass wirklich die Maßnahmen getroffen werden, die notwendig und angemessen sind. Es kann vorkommen, dass bestimmte Maßnahmen nicht von mehreren Anbietern in angemessener Weise angeboten werden können, um eine Auswahl zu ermöglichen. In diesem Fall sollten die Mitgliedstaaten aber gewährleisten, dass diese Maßnahmen zumindest von einem Anbieter angeboten werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**6. In Artikel 8 wird folgender Absatz 3
angefügt:** *entfällt*

**„3. Beabsichtigt ein gemäß Absatz 1
benanntes Unternehmen die Veräußerung
eines wesentlichen Teils oder der
Gesamtheit seiner Ortsnetzanlagen an
eine separate Rechtsperson mit anderem
Eigentümer, so muss es davon die
nationale Regulierungsbehörde
rechtzeitig im Voraus unterrichten, damit
diese die Folgen des beabsichtigten
Geschäfts auf die Bereitstellung des
Zugangs an einem festen Standort und
die Erbringung von Telefondiensten
gemäß Artikel 4 abschätzen kann. Die
nationale Regulierungsbehörde kann
hierfür Bedingungen gemäß Artikel 6
Absatz 2 der Richtlinie 2002/20/EG
(Genehmigungsrichtlinie) festlegen.“**

Or. en

Begründung

Der Vorschlag ist unklar, und es geht z.B. nicht daraus hervor, ob eine beabsichtigte Veräußerung der Genehmigung durch die zuständige NRB bedarf, bevor sie vorgenommen werden kann. Die dadurch entstehende Unsicherheit könnte neue Eigentümer davon abhalten, in Ortsnetzanlagen zu investieren. Um Rechtssicherheit herbeizuführen, müsste der Vorschlag von Grund auf umformuliert werden; da die Kommission aber die Notwendigkeit der Bestimmung nicht erläutert hat und die NRB die Möglichkeit haben, Verpflichtungen aufzuerlegen, ist Streichung die bessere Alternative.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verbraucher bei der Anmeldung zu Diensten, die den Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz oder **öffentlich zugängliche Telefondienste** bereitstellen, Anspruch auf einen Vertrag mit dem oder den Unternehmen haben, die derartige Dienste oder Anschlüsse bereitstellen. In diesem Vertrag ist mindestens Folgendes aufzuführen:

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verbraucher bei der Anmeldung zu Diensten, die den Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz oder **elektronische Kommunikationsdienste** bereitstellen, Anspruch auf einen Vertrag mit dem oder den Unternehmen haben, die derartige Dienste oder Anschlüsse bereitstellen. In diesem Vertrag ist **in klarer, vollständiger und leicht zugänglicher Form** mindestens Folgendes aufzuführen:

Or. en

Begründung

Dies dient zusammen mit den anderen Änderungen zu Artikel 20 der Vereinfachung des Artikels. Der Verweis auf elektronische Kommunikationsdienste an dieser Stelle (der öffentlich zugängliche Telefondienste mit einschließt) ermöglicht die Streichung von Absatz 3. Dadurch, dass der Verweis auf klare und vollständige Informationen aufgenommen wird, kann eine Wiederholung dieses Erfordernisses in späteren Absätzen vermieden werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) angebotene Dienste **und** angebotene Dienstqualität **sowie** die Frist bis zum Erstanschluss;

Geänderter Text

b) angebotene Dienste, **darunter insbesondere:**

- **Angaben darüber, ob in den Diensten, zu denen man sich anmeldet, der Zugang zu Notdiensten enthalten ist,**
- **Angaben darüber, ob der Anbieter den Zugang des Teilnehmers zu rechtmäßigen Inhalten sowie seine Möglichkeit, solche Inhalte selbst zu verbreiten oder rechtmäßige Anwendungen und Dienste zu benutzen, beschränkt,**
- **Informationen über die Aufnahme teilnehmerspezifischer Informationen in Teilnehmerverzeichnisse,**
- **die angebotene Dienstqualität und die Arten der angebotenen Wartungsdienste,**
- **die Frist bis zum Erstanschluss und**
- **vom Anbieter auferlegte Beschränkungen bei der Nutzung von Endgeräten;**

Or. en

Begründung

Auf diese Weise würden die Informationen, die nach den von der Kommission vorgeschlagenen neuen Absätzen 4 und 5 bei Vertragsabschluss bereitzustellen sind, an einer Stelle zusammengefasst, die Information über Teilnehmerverzeichnisse und Beschränkungen bei der Nutzung von Endgeräten, z.B. für den exklusiven Gebrauch mit den SIM-Karten des Anbieters bestimmten Mobiltelefonen, geregelt sowie die Streichung von Buchstabe c über die Wartung als eines separaten Punktes ermöglicht.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(c) die Arten der angebotenen
Wartungsdienste;**

entfällt

Or. en

Begründung

Der Verweis auf die Wartungsdienste wurde in Buchstabe b aufgenommen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Einzelheiten über Preise und Tarife und die Mittel, mit denen aktuelle Informationen über alle geltenden Tarife und Wartungsentgelte eingeholt werden können;

d) Einzelheiten über Preise und Tarife und die Mittel, mit denen aktuelle Informationen über alle geltenden Tarife und Wartungsentgelte eingeholt werden können, **die angebotenen Zahlungsmodalitäten und durch die Zahlungsmodalität bedingte Kostenunterschiede;**

Or. en

Begründung

Einbeziehung grundlegender Informationen über verfügbare Zahlungsmodalitäten, insbesondere darüber, ob bestimmte Zahlungsmodalitäten zu unterschiedlichen Kosten für den Teilnehmer führen, z.B. ob eine Ermäßigung für den Fall angeboten wird, dass der Teilnehmer seine Zustimmung zum Lastschriftverfahren oder zur elektronischen Rechnungsstellung erteilt.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die Vertragslaufzeit, die Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Dienste und die Vertragskündigung einschließlich **direkter Kosten einer** Übertragung von Rufnummern oder anderen Kennungen;

Geänderter Text

e) die Vertragslaufzeit, die Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Dienste und die Vertragskündigung einschließlich **der Gebühren für die** Übertragung von Rufnummern oder anderen Kennungen **und, falls zusammen mit den Diensten Endgeräte verbilligt angeboten werden, der Kosten, die bei Vertragskündigung für den Verbraucher bezüglich derartiger Endgeräte anfallen;**

Or. en

Begründung

Diese Änderung hätte zur Folge, dass die Kosten, die im Zusammenhang mit verbilligt bereitgestellten Mobiltelefonen oder anderen Endgeräten bei Vertragskündigung (unabhängig davon, ob diese vorzeitig erfolgt oder nicht) anfallen, dem Teilnehmer gegenüber offengelegt würden. Nationale Rechtsvorschriften, die eine derartige verbilligte Bereitstellung möglicherweise generell untersagen, bleiben hiervon unberührt.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) Maßnahmen, die das Unternehmen, das den Anschluss oder die Dienste bereitstellt, infolge von Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder angesichts von Bedrohungen und Schwachstellen treffen kann.

Geänderter Text

h) **die Art von** Maßnahmen, die das Unternehmen, das den Anschluss oder die Dienste bereitstellt, infolge von Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder angesichts von Bedrohungen und Schwachstellen treffen kann, **und die Entschädigungsregelungen, die im Falle von Sicherheits- oder**

Integritätsverletzungen zur Anwendung gelangen.

Or. en

Begründung

Die Beschränkung auf die Maßnahmenart dürfte dazu führen, dass die Informationen sowohl kürzer als auch aussagekräftiger sind, als es eine lange Liste theoretisch möglicher Maßnahmen wäre, die sonst vielleicht vorgelegt würde. Entsprechend dem Beispiel in Buchstabe f betreffend Verstöße gegen die vereinbarte Dienstqualität sollten die Anbieter auch über die von ihnen angewandten Entschädigungsregelungen informieren. Eine Offenlegung könnte den Wettbewerb in dieser Hinsicht beleben.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Vertrag enthält auch die in Artikel 21 Absatz 4a genannten und für den angebotenen Dienst relevanten Informationen über die rechtlich zulässige Nutzung elektronischer Kommunikationsnetze und über Möglichkeiten des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten.

Or. en

Begründung

Dieser neue Unterabsatz würde es den NRB ermöglichen, von den Anbietern zu verlangen, dass sie aktuelle Informationen über die rechtmäßige Nutzung der Kommunikationsnetze in den Vertrag aufnehmen, einschließlich in Fällen, in denen die zuständige NRB Informationen über Verstöße gegen das Urheberrecht veröffentlicht hat.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die in Absatz 2 genannten Angaben sind auch in Verträgen aufzuführen, die zwischen Verbrauchern und anderen Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste als denen, die den Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz oder öffentlich zugängliche Telefondienste bereitstellen, geschlossen werden. Die Mitgliedstaaten können diese Verpflichtung auf weitere Endnutzer ausdehnen. **entfällt**

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 20 Absatz 2. Die Möglichkeit zur Ausdehnung der Verpflichtung auf weitere Endnutzer wird im bestehenden zweiten Unterabsatz von Artikel 20 Absatz 2 beibehalten.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, welche Gespräche ermöglichen, in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, ob der Zugang zu Notdiensten ermöglicht wird oder nicht. Die Anbieter elektronischer **entfällt**

Kommunikationsdienste müssen dafür sorgen, dass die Kunden vor Vertragsschluss und danach regelmäßig in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, wenn kein Zugang zu Notdiensten möglich ist.

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung zu Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b und die vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 21 Absatz 4 hinsichtlich der gesondert vom Vertrag bereitzustellenden Informationen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben, vor Vertragsabschluss und danach regelmäßig in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, ob der Anbieter ihren Zugang zu rechtmäßigen Inhalten sowie ihre Möglichkeit, solche Inhalte selbst zu verbreiten oder beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste zu benutzen, beschränkt. ***entfällt***

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung zu Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b und die vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 21 Absatz 4 hinsichtlich der gesondert vom Vertrag bereitzustellenden

Informationen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben, vor Vertragsabschluss und danach regelmäßig in klarer Weise über ihre Pflichten bezüglich der Einhaltung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte aufgeklärt werden. Unbeschadet der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr gehört dazu auch die Pflicht, die Teilnehmer über die häufigsten Verstöße und deren rechtliche Folgen aufzuklären. **entfällt**

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung zu Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 1a (neu) und zu Artikel 21 Absatz 4a (neu) hinsichtlich der gesondert vom Vertrag bereitzustellenden Informationen. Eine Möglichkeit zur Aufklärung über die rechtmäßige Nutzung der Kommunikationsnetze sollte nicht auf das Urheberrecht beschränkt werden. Zur Vermeidung von Haftungsproblemen sollten die Informationen von den NRB bereitgestellt werden, und zwar zu Themen, die sie für erforderlich erachten. Die Anbieter könnten aufgefordert werden, sie an ihre Kunden weiterzugeben.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Bei Bekanntgabe beabsichtigter Änderungen der Vertragsbedingungen durch den Anbieter oder Betreiber haben die Teilnehmer das Recht, ihren Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu lösen. Den Teilnehmern sind diese Änderungen mit ausreichender Frist, und zwar mindestens einen Monat zuvor, anzuzeigen; gleichzeitig müssen sie über ihr Recht unterrichtet werden, den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen ablehnen.

Geänderter Text

7. Bei Bekanntgabe beabsichtigter Änderungen der Vertragsbedingungen, **die für den Teilnehmer von Nachteil wären, durch den Anbieter oder Betreiber auf der Grundlage einer Vertragsklausel, die einseitige Änderungen erlaubt**, haben die Teilnehmer das Recht, ihren Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu lösen. Den Teilnehmern sind diese Änderungen mit ausreichender Frist, und zwar mindestens einen Monat zuvor, anzuzeigen; gleichzeitig müssen sie über ihr Recht unterrichtet werden, den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen ablehnen. **Falls der Vertrag keine Klausel enthält, die es dem Anbieter oder Betreiber gestattet, den Vertrag einseitig zu ändern, muss der Teilnehmer in der Mitteilung über sein Recht aufgeklärt werden, die vorgeschlagene Änderung abzulehnen und den Vertrag stattdessen unverändert weiterzuführen.**

Or. en

Begründung

Diese Änderungen würden es dem Anbieter gestatten, eine einseitige Änderungen ermöglichende Vertragsbestimmung anzuwenden, um die Vertragsbedingungen zugunsten des Teilnehmers zu ändern. Ansonsten könnte diese Bestimmung den Betreiber davon abhalten, derartige bessere Bedingungen formell anzuwenden, und zu einer Trennung zwischen neuen und alten Kunden und eventuell zu einer Verringerung des Wettbewerbs führen. Falls der Vertrag keine einseitigen Änderungen zulässt, hat der Teilnehmer vertragsrechtlich die Möglichkeit, die Änderungen abzulehnen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den Endnutzern und Verbrauchern gemäß den Bestimmungen von Anhang II transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über Standardbedingungen für den Zugang zu den in Artikel 4, 5, 6 und 7 festgelegten Diensten und deren Nutzung zugänglich sind.

entfällt

Or. en

Begründung

Eingearbeitet in Artikel 21 Absatz 2.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife für den Zugang zu den von ihnen für Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzung veröffentlichen. Solche Informationen sind in leicht zugänglicher Form zu veröffentlichen.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **die nationalen Regulierungsbehörden** Unternehmen, die **den Anschluss an ein öffentliches elektronisches Kommunikationsnetz** oder **elektronische Kommunikationsdienste** bereitstellen, **dazu verpflichtet können**, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife **und Informationen über Standardbedingungen** für den Zugang zu den von ihnen für **Endnutzer und** Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzung **gemäß Anhang II** zu veröffentlichen. Solche Informationen sind in **klarer, umfassender und** leicht zugänglicher Form zu veröffentlichen.

Begründung

Durch Zusammenfassung der Absätze 1 und 2 von Artikel 21 werden die Bestimmungen erweitert, vereinfacht und präziser formuliert. Dies würde auch bedeuten, dass die Standardbedingungen insgesamt nicht vergleichbar sein müssen, da generelle Vergleiche zwischen diesen Bedingungen zusätzlich zu den in Anhang II vorgeschriebenen spezifischen Informationen ohnehin kaum dem Verbraucherinteresse dienen würden.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden die Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, dazu verpflichten können, **zum Zeitpunkt und am Ort des Erwerbs** die für Verbraucher geltenden Tarife anzugeben, **um sicherzustellen, dass die Verbraucher vollständig über die Preisgestaltung informiert werden.**

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden, die Unternehmen, die **den Anschluss an ein öffentliches elektronisches Kommunikationsnetz und/oder** öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, dazu verpflichten können,

a) vor der Herstellung einer Verbindung zu einer Nummer oder einem Dienst für den Fall, dass für diese Nummer oder diesen Dienst eine besondere Preisgestaltung gilt, die für Teilnehmer geltenden Tarife anzugeben;

b) Teilnehmer regelmäßig zu informieren, wenn bei dem Dienst, bei dem sie angemeldet sind, kein Zugang zu Notdiensten möglich ist;

c) Teilnehmer über jede Änderung der von dem Unternehmen auferlegten Beschränkungen für ihren Zugang zu rechtmäßigen Inhalten sowie ihre Möglichkeit, solche Inhalte selbst zu verbreiten oder beliebige rechtmäßige

*Anwendungen und Dienste zu benutzen,
zu informieren;*

*d) Teilnehmer über ihr Recht auf
Aufnahme in ein Teilnehmerverzeichnis
aufzuklären und*

*e) behinderte Teilnehmer regelmäßig über
Einzelheiten aktueller Produkte und
Dienste, die sich an sie richten, zu
informieren.*

Or. en

Begründung

Mit dieser Bestimmung werden die für Artikel 20 vorgeschlagenen Verpflichtungen zur regelmäßigen Information in Artikel 21 aufgenommen, wo sie besser in die Struktur der Richtlinie einfügen. Ferner werden einige Präzisierungen vorgenommen, insbesondere was Buchstabe a hinsichtlich Einzelanrufen bei Sonderdiensten betrifft.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 21 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden die in Absatz 4 genannten Unternehmen dazu verpflichten können, von ihnen für bestehende und neue Teilnehmer bereitgestellte Informationen, die Folgendes betreffen, weiterzugeben:

a) die rechtlich zulässige Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste durch die Teilnehmer, einschließlich der Achtung des Urheberrechts und damit zusammenhängender Rechte und

b) die Möglichkeiten der Teilnehmer, ihre Privatsphäre und personenbezogene Daten bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste zu schützen.

Zusätzliche Kosten, die dem Unternehmen durch die Einhaltung dieser Verpflichtungen entstehen, werden von der nationalen Regulierungsbehörde erstattet.

Or. en

Begründung

Dieser neue Absatz würde den NRB ein generelles Recht einräumen, Unternehmen dazu zu verpflichten, Informationen der NRB über die rechtlich zulässige Nutzung von Kommunikationsdiensten und über Möglichkeiten des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten an bestehende Teilnehmer und im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss an neue Teilnehmer weiterzugeben. Vergleiche Artikel 20 Absatz 2a (neu). Zusätzliche Kosten, die den Unternehmen entstehen, sollten von den NRB erstattet werden, da es sich hierbei um Informationen handelt, die die Rechtsdurchsetzung betreffen und im allgemeinen Interesse sind.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 21 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden die Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste oder -netze bereitstellen, dazu verpflichten können, den Verbrauchern sämtliche gemäß Artikel 20 Absatz 5 erforderlichen Informationen in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Form zur Verfügung zu stellen. ***entfällt***

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 20 Absatz 2.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 21 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Um sicherzustellen, dass in der Gemeinschaft die Endnutzer in den Genuss der Vorteile einer einheitlichen Regelung der Tariftransparenz und Informationsbereitstellung gemäß Artikel 20 Absatz 5 kommen, kann die Kommission nach Konsultation der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation (nachstehend „die Behörde“) technische Durchführungsmaßnahmen in diesem Bereich treffen, um beispielsweise entsprechende Methoden oder Verfahren festzulegen. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.

entfällt

Or. en

Begründung

Eine einheitliche Regelung der Tariftransparenz in der gesamten Gemeinschaft erscheint nicht dringend genug, um technische Durchführungsmaßnahmen zu rechtfertigen. Tariftransparenz sollte auf nationaler Ebene durch die NRB geschaffen werden.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden – nach Berücksichtigung der Ansichten der interessierten Kreise – die Unternehmen, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, dazu verpflichten können, vergleichbare, angemessene und aktuelle Endnutzerinformationen über die Qualität ihrer Dienste **sowie** über **einen** vergleichbaren **Zugang** für behinderte Nutzer zu veröffentlichen. Die Informationen sind auf Aufforderung vor ihrer Veröffentlichung auch der nationalen Regulierungsbehörde vorzulegen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden – nach Berücksichtigung der Ansichten der interessierten Kreise – die Unternehmen, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, dazu verpflichten können, vergleichbare, angemessene und aktuelle Endnutzerinformationen über die Qualität ihrer Dienste **und** über **Maßnahmen zur Sicherstellung eines** vergleichbaren **Zugangs** für behinderte Nutzer zu veröffentlichen. Die Informationen sind auf Aufforderung vor ihrer Veröffentlichung auch der nationalen Regulierungsbehörde vorzulegen.

Or. en

Begründung

Im von der Kommission vorgeschlagenen Text werden die eher unterschiedlich gelagerten Aspekte der Information über die Dienstqualität und ein vergleichbarer Zugang für behinderte Endnutzer miteinander in Verbindung gebracht. Die vorgeschlagene Änderung soll für eine Klarstellung sorgen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die nationalen Regulierungsbehörden können unter anderem die zu erfassenden Parameter für die Dienstqualität und Inhalt, Form und Art der zu veröffentlichenden Angaben einschließlich möglicher Mechanismen für den Qualitätsnachweis vorschreiben, um sicherzustellen, dass die Endnutzer, einschließlich behinderter Nutzer, Zugang zu umfassenden, vergleichbaren, verlässlichen und benutzerfreundlichen Informationen haben. Gegebenenfalls können die in Anhang III aufgeführten Parameter, Definitionen und Messverfahren verwendet werden.“

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung des bestehenden Textes, der von der Kommission unverändert belassen wurde, wird der Begriff der Mechanismen für den Qualitätsnachweis eingeführt. Ferner werden weitere geringfügige Verbesserungen am bestehenden Text vorgenommen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Um eine Verschlechterung der Dienste und eine Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern, ***kann die Kommission nach Konsultation der Behörde technische Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die von den nationalen Regulierungsbehörden festzusetzenden Mindestanforderungen an die Dienstqualität der Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen, treffen. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.***

Geänderter Text

3. Um die Verschlechterung der Dienste und eine Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern ***und um sicherzustellen, dass der Zugang der Nutzer zu rechtmäßigen Inhalten sowie ihre Möglichkeit, solche Inhalte selbst zu verbreiten oder beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste zu benutzen, nicht in unzumutbarer Weise beschränkt wird, können die nationalen Regulierungsbehörden*** Mindestanforderungen an die Dienstqualität ***festlegen. Eine nationale Regulierungsbehörde kann eine vom Betreiber auferlegte Beschränkung des Zugangs der Nutzer zu rechtmäßigen Inhalten sowie ihrer Möglichkeit, solche Inhalte selbst zu verbreiten oder beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste zu benutzen als unzumutbar betrachten, wenn diese Beschränkung eine unterschiedliche Behandlung je nach Herkunft, Ziel, Inhalt oder Art der Anwendung vorsieht und vom Betreiber nicht angemessen begründet wird.***

Or. en

Begründung

Auf diese Weise wird der in dem Vorschlag offensichtlich enthaltene Widerspruch zwischen dem Recht der Betreiber auf Beschränkung des Zugangs unter der Bedingung der Offenlegung einerseits und der im vorgeschlagenen Artikel 28 Absatz 1 vorgesehenen Pflicht der NRB, dafür zu sorgen, dass der Zugang nicht beschränkt wird, und dem neuen politischen Ziel von Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe g der Rahmenrichtlinie andererseits beseitigt. Stattdessen können die NRB tätig werden, wenn die von Betreibern auferlegten Beschränkungen unzumutbar sind. Weiter unten wird Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a gestrichen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 14

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 23

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit öffentlich zugänglicher Telefondienste, **die über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt werden**, bei einem Vollaussfall des Netzes oder in Fällen höherer Gewalt sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die öffentlich zugängliche Telefondienste erbringen, alle angemessenen Maßnahmen zur Gewährleistung der ununterbrochenen Erreichbarkeit der Notdienste treffen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Maßnahmen, um die **möglichst vollständige** Verfügbarkeit öffentlich zugänglicher Telefondienste bei einem Vollaussfall des Netzes oder in Fällen höherer Gewalt sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die öffentlich zugängliche Telefondienste erbringen, alle angemessenen Maßnahmen zur Gewährleistung der ununterbrochenen Erreichbarkeit der Notdienste treffen.

Or. en

Begründung

Präzisierung, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Bereitstellung eines Dienstes bei einem Vollaussfall des Netzes oder in Fällen höherer Gewalt ausgeschlossen sein kann, d.h. dass eine Dienstleistung nicht möglich ist.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 15 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"4. Die Mitgliedstaaten halten keine rechtlichen Beschränkungen aufrecht, die Endnutzer in einem Mitgliedstaat daran hindern, im Wege von Sprachtelefonanrufen oder SMS unmittelbar auf Teilnehmersuchdienste in einem anderen Mitgliedstaat zuzugreifen, und ergreifen Maßnahmen, um diesen Zugang gemäß Artikel 28 sicherzustellen."

Or. en

Begründung

Diese Änderung des bestehenden Textes, der von der Kommission unverändert belassen wurde, zielt auf die in der Praxis festgestellten Probleme beim Zugang zu grenzüberschreitenden Teilnehmersuchdiensten ab.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die einen **Dienst** für das Führen ausgehender Inlands- und Auslandsgesprächen über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans bereitstellen, auch den Zugang zu Notdiensten gewährleisten.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die einen **elektronischen Kommunikationsdienst** für das Führen ausgehender Inlands- und Auslandsgesprächen über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans bereitstellen, auch den Zugang zu Notdiensten gewährleisten.

Or. en

Begründung

Präzisierung durch Verwendung des definierten Begriffs aus der Rahmenrichtlinie. Die Pflicht zur Gewährleistung des Zugangs zu Notdiensten würde davon abhängen, ob der tatsächlich angebotene Dienst abgehende Verbindungen abdeckt.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 26 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass behinderte Endnutzer **die Notdienste erreichen können**. Damit behinderte Nutzer Notdienste auch auf Reisen in anderen Mitgliedstaaten erreichen können, **kann es u. a. notwendig sein**, Maßnahmen **zu treffen**, die sicherstellen, dass die gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) veröffentlichten Normen und Spezifikationen eingehalten werden.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **für** behinderte Endnutzer **der Zugang zu Notdiensten dem den anderen Endnutzern eingeräumten Zugang gleichwertig ist**. Damit behinderte Nutzer Notdienste auch auf Reisen in anderen Mitgliedstaaten erreichen können, **müssen** Maßnahmen **getroffen werden**, die **u. a.** sicherstellen, dass die gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) veröffentlichten Normen und Spezifikationen eingehalten werden.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird der Text mit den Bestimmungen von Artikel 7 in Einklang gebracht. Ferner wird die Anwendung geltender Standards zur Pflicht gemacht.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 26 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ***den Notrufstellen zu allen unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer „112“ durchgeführten Anrufen kostenlos Angaben zum Anruferstandort übermittelt werden.***

Die Mitgliedstaaten schreiben dazu vor, dass die Angaben zum Anruferstandort automatisch übermittelt werden, sobald der Notruf die annehmende Notrufstelle erreicht.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass, ***soweit dies technisch möglich ist,*** kostenlos Angaben zum Anruferstandort übermittelt werden, ***sobald der Notruf die annehmende Notrufstelle erreicht. Dies gilt auch für alle unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer „112“ durchgeführten Anrufe.***

Or. en

Begründung

Die Einschränkung bezüglich der technischen Durchführbarkeit muss beibehalten werden, um bestimmten Arten von Diensten und der Fähigkeiten der Notrufzentren sowie technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, die sich auf bestimmte verwendete Verfahren auswirken können. Die Pflicht sollte für die noch verbleibenden nationalen Notrufnummern ebenso wie für die europäische Notrufnummer „112“ gelten.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 26 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Bürger angemessen über Bestehen und Nutzung der einheitlichen europäischen Notrufnummer „112“ informiert werden, und zwar insbesondere durch Initiativen, die sich besonders an Personen richten, die zwischen den Mitgliedstaaten reisen. **Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission und der Behörde jährlich über ihre in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen.**

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Bürger angemessen über Bestehen und Nutzung der einheitlichen europäischen Notrufnummer „112“ informiert werden, und zwar insbesondere durch Initiativen, die sich besonders an Personen richten, die zwischen den Mitgliedstaaten reisen.

Or. en

Begründung

Ein gesonderter jährlicher Bericht erscheint unnötig aufwändig. Stattdessen sollten Maßnahmen, die in Bezug auf die Notrufnummer „112“ getroffen werden, in den umfassenderen jährlichen Bericht aufgenommen werden, der in Artikel 33 Absatz 3 vorgesehen ist.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 26 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Zur Gewährleistung der effektiven Umsetzung des Notrufs „112“ in den Mitgliedstaaten, einschließlich des Zugangs für behinderte Endnutzer auf Reisen in anderen Mitgliedstaaten, kann die Kommission nach Konsultation **der Behörde** technische Durchführungsmaßnahmen treffen.

Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit

Geänderter Text

7. Zur Gewährleistung der effektiven Umsetzung des Notrufs „112“ in den Mitgliedstaaten, einschließlich des Zugangs für behinderte Endnutzer auf Reisen in anderen Mitgliedstaaten, kann die Kommission nach Konsultation **[xxx]** technische Durchführungsmaßnahmen treffen.

Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit

Kontrolle erlassen. ***In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.***

Kontrolle erlassen.

Or. en

(Diese Änderung gilt sowohl in Bezug auf die Ersetzung der Bezugnahme auf die vorgeschlagene Behörde als auch in Bezug auf die Streichung der Bezugnahme auf das Dringlichkeitsverfahren für den gesamten Text. Wird sie angenommen, muss der ganze Text entsprechend abgeändert werden.)

Begründung

Der Beschluss über die Einsetzung einer Behörde ist Gegenstand eines gesonderten Berichts. Aus Gründen der Kohärenz sollten daher zunächst alle Verweise auf die Behörde gestrichen werden. Das Europäische Parlament sollte auch in dringenden Fällen die Möglichkeit haben, den Entwurf der Maßnahme zu prüfen. Mit der Notwendigkeit einer Zusammenarbeit der Organe befassen sich die vorgeschlagenen Änderungen zu Erwägung 39.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten, denen die Internationale Fernmeldeunion (ITU) die internationale Vorwahl „3883“ zugewiesen hat, übertragen der Behörde die alleinige Zuständigkeit für die Verwaltung des europäischen Telefonnummernraums (ETNS).

entfällt

Or. en

Begründung

Dieser Vorschlag sollte als unnötig gestrichen werden, da er einen Telefonnummernraum betrifft, der derzeit nicht genutzt wird und wahrscheinlich auch in Zukunft mangels Nachfrage

nicht genutzt werden wird. Ferner beinhaltet er einen Verweis auf die vorgeschlagene Behörde, siehe Begründung zu Artikel 26 Absatz 7.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Unternehmen, die öffentlich zugängliche Telefondienste erbringen, Anrufe in den oder aus dem europäischen Telefonnummernraum zu Preisen abwickeln, die den jeweils geltenden Höchstpreis für Anrufe in andere oder aus anderen Mitgliedstaaten nicht übersteigen. **entfällt**

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 27 Absatz 2. Diese Streichung betrifft nicht nur die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen, sondern den gesamten Absatz. Artikel 27 würde nur aus Absatz 1 bestehen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass:

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden **im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, sofern**

der gerufene Teilnehmer nicht Anrufe aus bestimmten geografischen Gebieten aus wirtschaftlichen Gründen eingeschränkt hat, alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass:

Or. en

Begründung

Die derzeitige Einschränkung bezüglich der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten und der beispielsweise für den Betreiber einer gebührenfreien Rufnummer bestehenden Möglichkeit, Kosten durch Anrufe aus entlegenen Gebieten zu vermeiden, sollte beibehalten werden, um eine mit unnötigem Aufwand verbundene Regelung und eine nationale Ermessensmaßnahme zu vermeiden.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe (a)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Endnutzer in der Lage sind, die innerhalb der Gemeinschaft bereitgestellten Dienste, einschließlich der Dienste der Informationsgesellschaft, zu erreichen und zu nutzen; ***entfällt***

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 22 Absatz 3. In seiner vorgeschlagenen Fassung läuft der Text dem Grundsatz zuwider, wonach Betreiber in einem wettbewerbsorientierten Umfeld in der Lage sein sollten, den Zugang unter der Bedingung der Offenlegung zu beschränken. Der Änderungsantrag zu Artikel 22 Absatz 3 würde die NRB in die Lage versetzen, auch dann tätig zu werden, wenn zwar Wettbewerb besteht, der Zugang jedoch ohne hinreichenden Grund eingeschränkt wird.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die nationalen Regulierungsbehörden werden ermächtigt, den grundlegenden Zugang zu bestimmten Rufnummern oder Diensten im Einzelfall zu sperren, soweit dies wegen Betrugs oder Missbrauchs gerechtfertigt ist.

Geänderter Text

Die nationalen Regulierungsbehörden werden ermächtigt, den grundlegenden Zugang zu bestimmten Rufnummern oder Diensten im Einzelfall zu sperren, soweit dies wegen Betrugs oder Missbrauchs gerechtfertigt ist, **und sicherzustellen, dass Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste in diesen Fällen, einschließlich Fällen, in denen eine Untersuchung läuft, die entsprechenden Zusammenschaltungs- oder sonstigen Dienstentgelte einbehalten.**

Or. en

Begründung

Betrug lässt sich am ehesten dadurch vermeiden, dass Einnahmeverluste drohen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 18

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 30 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Übertragung der Rufnummern und deren anschließende Aktivierung muss so schnell wie möglich, spätestens aber einen Arbeitstag nach der ursprünglichen Beantragung durch den Teilnehmer erfolgt sein.

Geänderter Text

4. Die Übertragung der Rufnummern und deren anschließende Aktivierung muss so schnell wie möglich, spätestens aber einen Arbeitstag nach der ursprünglichen Beantragung durch den Teilnehmer erfolgt sein. **Die nationalen Regulierungsbehörden können die Frist von einem Arbeitstag verlängern und bei Bedarf angemessene Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Teilnehmer nicht gegen ihren Willen umgestellt werden. Die nationalen Regulierungsbehörden können entsprechende Sanktionen gegen Anbieter vorsehen, einschließlich der Pflicht, die Verbraucher zu entschädigen, wenn sich die Übertragung der Rufnummer verzögert oder die Übertragung durch sie oder in ihrem Namen missbraucht wird.**

Or. en

Begründung

Die Übertragung einer Rufnummer innerhalb eines Tages ist technisch möglich und im Interesse der Verbraucher. Dies sollte daher Standard sein. Es gab jedoch auch Fälle von Missbrauch, in denen Verbraucher gegen ihren Willen umgestellt wurden. Derartige Fälle werden u. a. im 13. Umsetzungsbericht der Kommission beschrieben. Die NRB sollten daher die Möglichkeit haben, Ausnahmen von der Eintagesfrist vorzusehen und bei Bedarf andere angemessene Maßnahmen vorzuschreiben sowie angemessene Sanktionen zu verhängen.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 18

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 30 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission kann nach Konsultation der Behörde und unter

Geänderter Text

entfällt

Berücksichtigung der Technologie- und Marktbedingungen den Anhang I nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 ändern.

Solche Änderungen können sich insbesondere beziehen auf:

(a) die Übertragbarkeit von Rufnummern zwischen Telefonfestnetzen und Mobilfunknetzen;

(b) die Übertragbarkeit von Teilnehmerkennungen und damit verbundener Informationen; in diesem Fall gelten die Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 auch für diese Kennungen.

Or. en

Begründung

Änderungen des Anhangs sollten im Rahmen des üblichen Gesetzgebungsverfahrens erfolgen.

Änderungsantrag 52

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 18
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 30 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

6. Unbeschadet etwaiger Mindestvertragslaufzeiten stellen die **Regulierungsbehörden** sicher, dass die Verbraucher durch die **Bedingungen und** Verfahren für die Vertragskündigung nicht vom Wechsel des Diensteanbieters abgeschreckt werden.

Geänderter Text

6. Unbeschadet etwaiger Mindestvertragslaufzeiten stellen die **Mitgliedstaaten** sicher, dass die Verbraucher durch die Verfahren für die Vertragskündigung nicht vom Wechsel des Diensteanbieters abgeschreckt werden.

Or. en

Begründung

Diese Pflicht sollte bei den Mitgliedstaaten verbleiben, da andere nationale Einrichtungen als die NRB zuständig sein können. Mit den Vertragsbedingungen befasst sich Artikel 20. Darüber hinaus sind sie durch das Verbraucherschutzrecht geregelt, was bedeutet, dass sich diese Bestimmung auf Verfahren beschränken sollte, die darauf ausgerichtet sind, vom Wechsel des Diensteanbieters abzuschrecken.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 20 – Buchstabe -a (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

"1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden die Ansichten von Endnutzern, [...] Verbrauchern, [...] Herstellern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen, in allen mit Endnutzer- und Verbraucherrechten bei öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten zusammenhängenden Fragen berücksichtigen, soweit dies angemessen ist, insbesondere wenn sie beträchtliche Auswirkungen auf den Markt haben.

Or. en

Begründung

Der Text von Absatz 1 bezieht sich auf alle Endnutzer und Verbraucher. Behinderte Nutzer brauchen nicht speziell erwähnt zu werden, da im neuen Unterabsatz 2 von Artikel 33 Absatz 1 speziell auf behinderte Nutzer verwiesen wird.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 20 – Buchstabe a

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen insbesondere dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden **ein***en* **Konsultationsmechanismus** einrichten, **der sicherstellt**, dass **in ihrem Entscheidungsprozess die Interessen der Verbraucher im Bereich der elektronischen Kommunikation** gebührend berücksichtigt werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen insbesondere dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden **Konsultationsmechanismen** einrichten, **die sicherstellen**, dass **bei ihrer Entscheidungsfindung Fragen, die die Endnutzer, insbesondere auch die behinderten Endnutzer, betreffen**, gebührend berücksichtigt werden.

Or. en

Begründung

Der Kohärenz dienende Änderung.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 20 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und der Behörde jährlich

Geänderter Text

entfällt

einen Bericht über die ergriffenen Maßnahmen und die erreichten Fortschritte bei der Verbesserung der Interoperabilität sowie der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste und entsprechender Endgeräte durch behinderte Nutzer und deren Zugang dazu.

Or. en

Begründung

Diese zusätzliche Berichtspflicht stellt eine unnötig große Belastung dar. Die Informationen können in andere Berichte, wie sie beispielsweise in der Rahmenrichtlinie bereits vorgesehen sind, aufgenommen werden.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 25

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang I – Überschrift

Vorschlag der Kommission

BESCHREIBUNG DER
EINRICHTUNGEN UND DIENSTE IM
SINNE VON ARTIKEL 10
(AUSGABENKONTROLLE) **UND**
ARTIKEL 29 (ZUSÄTZLICHE
DIENSTMERKMALE)

Geänderter Text

BESCHREIBUNG DER
EINRICHTUNGEN UND DIENSTE IM
SINNE VON ARTIKEL 10
(AUSGABENKONTROLLE), ARTIKEL
29 (ZUSÄTZLICHE
DIENSTMERKMALE) **UND ARTIKEL
30 (ERLEICHTERUNG DES
ANBIETERWECHSELS)**

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird der Hinzufügung von Teil C in Anhang I Rechnung getragen.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [...] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [...] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen **dem Europäischen Parlament und** der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Or. en

Begründung

Das Parlament sollte zum gleichen Zeitpunkt und in gleicher Weise wie die Kommission über die nationalen Umsetzungsmaßnahmen informiert werden, damit es die Umsetzung dieser Richtlinie unter denselben Bedingungen wie Rat und Kommission und von diesen unabhängig überwachen kann.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Anhang I – Teil A – Buchstabe (e) Richtlinie 2002/22/EG Anhang I – Teil A – Buchstabe (e)

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten genehmigen besondere Maßnahmen, die verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein und veröffentlicht werden müssen, für den Fall der Nichtzahlung von Rechnungen der

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten genehmigen besondere Maßnahmen, die verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein und veröffentlicht werden müssen, für den Fall der Nichtzahlung von Rechnungen der

gemäß Artikel 8 benannten Betreiber. Hiermit soll gewährleistet werden, dass der Teilnehmer rechtzeitig und angemessen auf eine bevorstehende Unterbrechung des Dienstes oder Trennung vom Netz hingewiesen wird. *Eine Dienstunterbrechung wird in der Regel auf den betreffenden Dienst beschränkt. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden in Fällen von Betrug oder wiederholter verspäteter oder nicht erfolgter Zahlung ausnahmsweise die Trennung vom Netz aufgrund der Nichtzahlung von Rechnungen für über das Netz bereitgestellte Dienste genehmigen können.* Die Trennung vom Netz aufgrund nicht beglichener Rechnungen sollte erst erfolgen, nachdem dies dem Teilnehmer rechtzeitig angekündigt wurde. Die Mitgliedstaaten können vor der vollständigen Trennung vom Netz einen Zeitraum mit eingeschränktem Dienst zulassen, in dem nur Dienste erlaubt sind, bei denen für den Teilnehmer keine Gebühren anfallen (z. B. Notrufe unter der Nummer „112“).

gemäß Artikel 8 benannten Betreiber. Hiermit soll gewährleistet werden, dass der Teilnehmer rechtzeitig und angemessen auf eine bevorstehende Unterbrechung des Dienstes oder Trennung vom Netz hingewiesen wird. *Außer in Fällen von Betrug oder wiederholter verspäteter oder nicht erfolgter Zahlung stellen diese Maßnahmen sicher, dass sich jede Dienstunterbrechung - soweit dies technisch möglich ist - auf den betroffenen Dienst beschränkt.* Die Trennung vom Netz aufgrund nicht beglichener Rechnungen sollte erst erfolgen, nachdem dies dem Teilnehmer rechtzeitig angekündigt wurde. Die Mitgliedstaaten können vor der vollständigen Trennung vom Netz einen Zeitraum mit eingeschränktem Dienst zulassen, in dem nur Dienste erlaubt sind, bei denen für den Teilnehmer keine Gebühren anfallen (z. B. Notrufe unter der Nummer „112“).

Or. en

Begründung

Es wäre unverhältnismäßig und mit unnötigem bürokratischen Aufwand verbunden, wenn von den NRB verlangt würde, eine Trennung vom Netz in Fällen von Betrug oder wiederholter verspäteter oder nicht erfolgter Zahlung zu genehmigen.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang II – Einleitung

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang II – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die nationale Regulierungsbehörde muss sicherstellen, dass die in diesem Anhang genannten Angaben gemäß Artikel 21 veröffentlicht werden. Es ist Sache der nationalen Regulierungsbehörde zu entscheiden, welche Informationen von den Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche Telefondienste bereitstellen, veröffentlicht werden müssen und welche Informationen von der nationalen Regulierungsbehörde selbst veröffentlicht werden, um sicherzustellen, dass die Verbraucher in voller Sachkenntnis eine Wahl treffen können. ***Werden die Informationen von den Unternehmen, die öffentliche Telefonnetze oder öffentlich zugängliche Telefondienste bereitstellen, veröffentlicht, so kann die nationale Regulierungsbehörde festlegen, auf welche Art und Weise die Informationen zu veröffentlichen sind, damit die Verbraucher umfassend informiert werden.***

Geänderter Text

Die nationale Regulierungsbehörde muss sicherstellen, dass die in diesem Anhang genannten Angaben gemäß Artikel 21 veröffentlicht werden. Es ist Sache der nationalen Regulierungsbehörde zu entscheiden, welche Informationen von den Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche Telefondienste bereitstellen, veröffentlicht werden müssen und welche Informationen von der nationalen Regulierungsbehörde selbst veröffentlicht werden, um sicherzustellen, dass die Verbraucher in voller Sachkenntnis eine Wahl treffen können.

Or. en

Begründung

Der gestrichene Text ist durch Artikel 21 Absatz 2 erfasst.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang II – Nummer 2.2

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang II – Nummer 2.2

Vorschlag der Kommission

2.2. Standardtarife mit Angabe der in jeder Tarifposition enthaltenen Leistungen (z. B.

Geänderter Text

2.2. Standardtarife mit Angabe der ***angebotenen Dienste und des Inhalts*** der

Zugangsentgelt, alle Arten von Nutzungsentgelten, Wartungsentgelte), mit Angaben zu Standardabschlägen sowie zu besonderen und zielgruppenspezifischen Tarifen.

einzelnen Tarifpositionen (z. B. Zugangsentgelt, alle Arten von Nutzungsentgelten, Wartungsentgelte). **Ferner sind Angaben** zu Standardabschlägen sowie zu besonderen und zielgruppenspezifischen Tarifen **und allen zusätzlichen Entgelten sowie zu den Kosten der Endgeräte machen.**

Or. en

Begründung

Präzisierung und Einbeziehung der Kosten der Endgeräte.

BEGRÜNDUNG

Die Richtlinie im allgemeinen Kontext

Der Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verbraucherschutzaspekte des Legislativpakets von 2002 für den Bereich der elektronischen Kommunikation ist einer von drei legislativen Reformvorschlägen zur Änderung des derzeit geltenden Rechtsrahmens, der 2002 in Kraft trat. Der größte Teil der Reformen betrifft die Richtlinie über den Universaldienst und die Nutzerrechte. Eine geringere Zahl von Änderungen betrifft die Richtlinie zum Schutz der e-Privatsphäre. Ferner soll eine geringfügige Änderung der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz vorgenommen werden.

Es gibt noch zwei weitere damit zusammenhängende Reformvorschläge, die Änderungen der drei weiteren Richtlinien im Bereich der elektronischen Kommunikation (Genehmigung, Zugang und Rechtsahmen)¹ und die vorgeschlagene Errichtung einer Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation (Behörde)² betreffen. Ihr Berichterstatter arbeitet daher eng mit den Berichterstattern für diese Reformvorschläge zusammen, um einen kohärenten Regelungsansatz zu gewährleisten.

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt hat in seinem Bericht von 2001 (für den Ihr Berichterstatter ebenfalls zuständig war) den ursprünglichen Richtlinienvorschlag über den Universaldienst und die Nutzerrechte durch die Hinzufügung von Bestimmungen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes und des Zugangs zu Kommunikationsdiensten für behinderte Nutzer abgeändert und gebilligt. Ihr Berichterstatter begrüßt daher die zusätzlichen Verbesserungen, die der vorliegende Vorschlag vorsieht, um die vom Ausschuss bereits zuvor angestrebten Ziele zu verwirklichen.

Durch diesen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie über den Universaldienst und die Nutzerrechte werden weder der derzeitige Geltungsbereich noch das Konzept des Universaldienstes in der Europäischen Union geändert. Dieses Thema wird Gegenstand einer gesonderten Konsultation im Jahr 2008 sein. Ihr Berichterstatter hat daher keine Änderungen vorgeschlagen, die diese Bereiche betreffen.

Mit dem vorliegenden Vorschlag werden zwei Ziele verfolgt, an denen er gemessen werden sollte:

- 1) Stärkung und Verbesserung des Verbraucherschutzes und der Nutzerrechte in der elektronischen Kommunikation, indem u. a. die Verbraucher ausführlicher über Preise und Leistungsbedingungen informiert werden und indem der Zugang zur

¹ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste.

² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation (KOM (2007) 699 endgültig).

elektronischen Kommunikation und deren Nutzung auch für behinderte Nutzer erleichtert wird;

- 2) Ausweitung des Schutzes der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger in der elektronischen Kommunikation, insbesondere durch die Einführung einer neuen Pflicht zur Anzeige von Verstößen und verbesserte Durchsetzungsmechanismen. Was diese Aspekte betrifft, hat Ihr Berichterstatter eng mit dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres zusammengearbeitet, der den Status eines assoziierten Ausschuss gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung besitzt, da er unmittelbar für Legislativvorschläge zuständig ist, die den Datenschutz betreffen. Ihr Berichterstatter hat daher in dieser Phase in seinem Berichtsentwurf keine Abänderungen vorgeschlagen, die diese Fragen betreffen.

Hauptansatzpunkte Ihres Berichterstatters

Ihr Berichterstatter schlägt eine Reihe von Abänderungen vor, die folgende Bereiche der Vorschläge betreffen, wobei das allgemeine Ziel darin besteht, die Bestimmungen zu vereinfachen, zu präzisieren und zu stärken.

Insbesondere:

- Präzisierung der vor Vertragsabschluss bereitzustellenden Informationen
- Ausweitung der Informations- und Transparenzbestimmungen
- Hinzufügung neuer Bestimmungen, wonach die Verbraucher über ihre rechtlichen Verpflichtungen bei der Nutzung eines Dienstes aufzuklären sind (insbesondere Achtung des Urheberrechts) und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit
- Stärkung der Bestimmungen über die Bereitstellung von Diensten für behinderte Nutzer
- Detaillierte Abänderungen, die die Verfügbarkeit der Notrufnummer „112“ und die Angaben zum Anruferstandort betreffen
- Präzisierung und Vereinfachung der Anforderungen an die Dienstqualität
- Klarere Definition der Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden für die laufende Durchsetzung der Verbraucherrechte am Markt durch Streichung einiger der von der Kommission in diesen Bereichen vorgeschlagenen Zuständigkeiten
- Streichung der Bestimmungen über die Unterstützung des Telefonnummernraums für die Nummer „3883“, für den angesichts der Entwicklung ortsungebundener „Voice-over-Network“ Dienste inzwischen eine geringe Verbrauchernachfrage erwartet wird.

Ihre Berichterstatter empfiehlt dem Ausschuss die Annahme dieser Vorschläge und ist offen für weitere Anregungen, um diese sinnvollen Reformen noch weiter zu verbessern.